

# **Aktuelle Entwicklungen im Zahnarztrecht**

**FVDZ-Sommerkongress Binz 03.06.2026**

RA Michael Lennartz

---

# Aktuelle Entwicklungen im Gesundheitsrecht

I

Praxismarkt in Bewegung

II

GOÄ/GOZ – aktuelle  
Entwicklungen/Honorarvereinbarungen

III

Barrierefreiheitsgesetz

IV

Update Datenschutz & Cybersicherheit

V

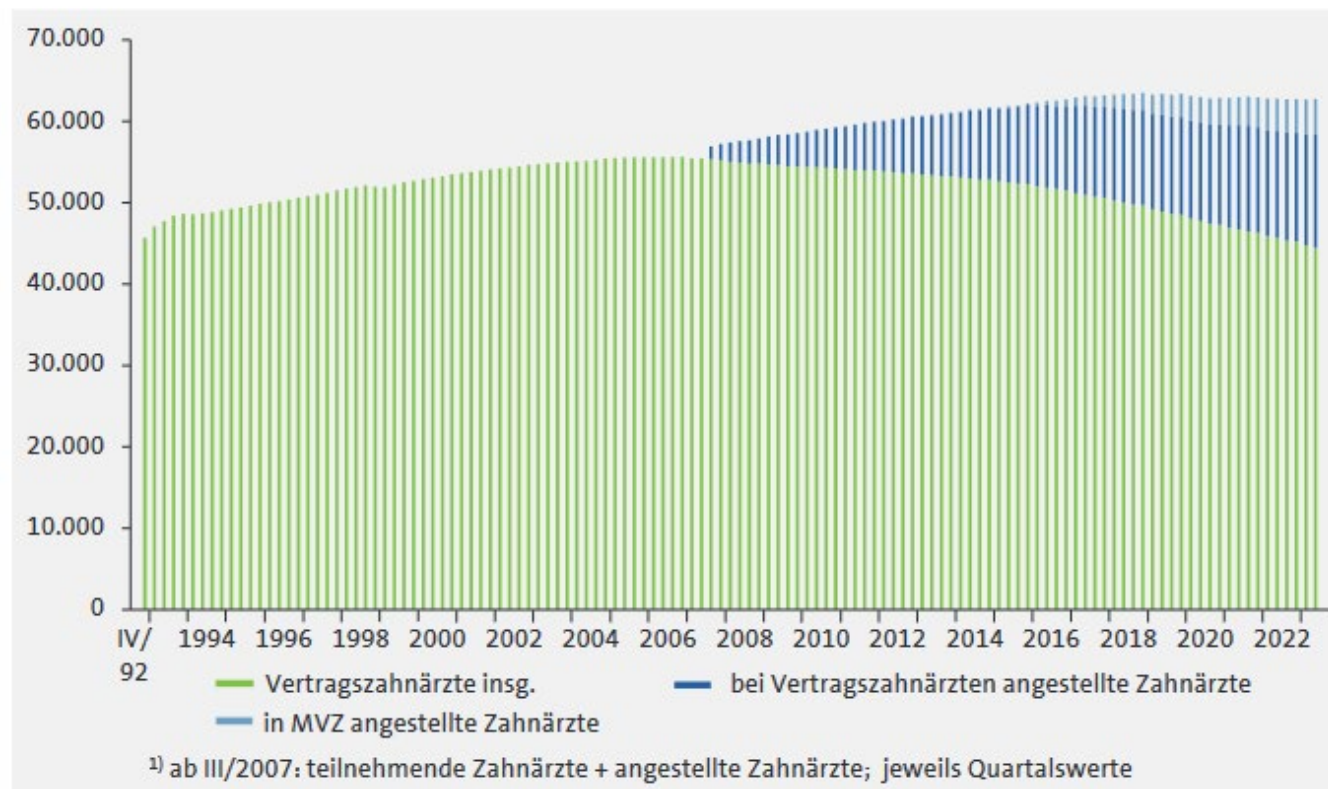
Entwicklungen Arbeitsrecht

## Vortrag als PDF herunterlagern



# I. Praxismarkt in Bewegung

## 6A Vertragszahnärzte IV/1992 - II/2023 – Deutschland <sup>1)</sup>



\* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2023

## An der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende Zahnärzte (Vertragszahnärzte) Stand jeweils Jahresende

Jahr	Teilnehmende und angestellte Zahnärzte		Teilnehmende Zahnärzte <sup>1)</sup>		davon		Angestellte Zahnärzte <sup>3)</sup>	
					nur an der Kfo-Versorgung teilnehmende Zahnärzte			
	Insgesamt	Veränd. in %	Insgesamt	Veränd. in %	Insgesamt	Veränd. in %	Insgesamt	Veränd. in %
Deutschland								
1992	45.676		45.676		2.116			
1995 <sup>2)</sup>	49.866	+ 1,7	49.866	+ 1,7	2.381	+ 2,6		
2000	53.498	+ 1,6	53.498	+ 1,6	2.732	+ 3,6		
2005	55.605	+ 0,3	55.605	+ 0,3	2.944	+ 1,0		
2010	59.286	+ 1,2	54.245	- 0,4	3.019	+ 1,6	5.041	
2012	60.639	+ 1,0	53.626	- 0,7	3.022	+ 0,3	7.013	+ 16,3
2013	61.128	+ 0,8	53.264	- 0,7	3.044	+ 0,7	7.864	+ 12,1
2014	61.734	+ 1,0	52.859	- 0,8	3.067	+ 0,8	8.875	+ 12,9
2015	62.211	+ 0,8	52.295	- 1,1	3.078	+ 0,4	9.916	+ 11,7
2016	62.686	+ 0,8	51.539	- 1,4	3.088	+ 0,3	11.147	+ 12,4
2017	63.205	+ 0,8	50.634	- 1,8	3.054	- 1,1	12.571	+ 12,8
2018	63.513	+ 0,5	49.679	- 1,9	3.048	- 0,2	13.834	+ 10,0
2019	63.360	- 0,2	48.501	- 2,4	3.005	- 1,4	14.859	+ 7,4
2020	62.867	- 0,8	47.279	- 2,5	2.962	- 1,4	15.588	+ 4,9
2021	62.962	+ 0,2	46.312	- 2,0	2.928	- 1,1	16.650	+ 6,8
2022	62.759	- 0,3	45.245	- 2,3	2.891	- 1,3	17.514	+ 5,2
1. Hj. 2023	62.753	0,0	44.488	- 2,5	2.866	- 1,2	18.265	+ 6,6

Veränderung jeweils gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

<sup>1)</sup> Erfasst sind alle Zahnärzte, die jeweils am 31.12. bzw. am 30.06. zugelassen, beteiligt oder ermächtigt waren.

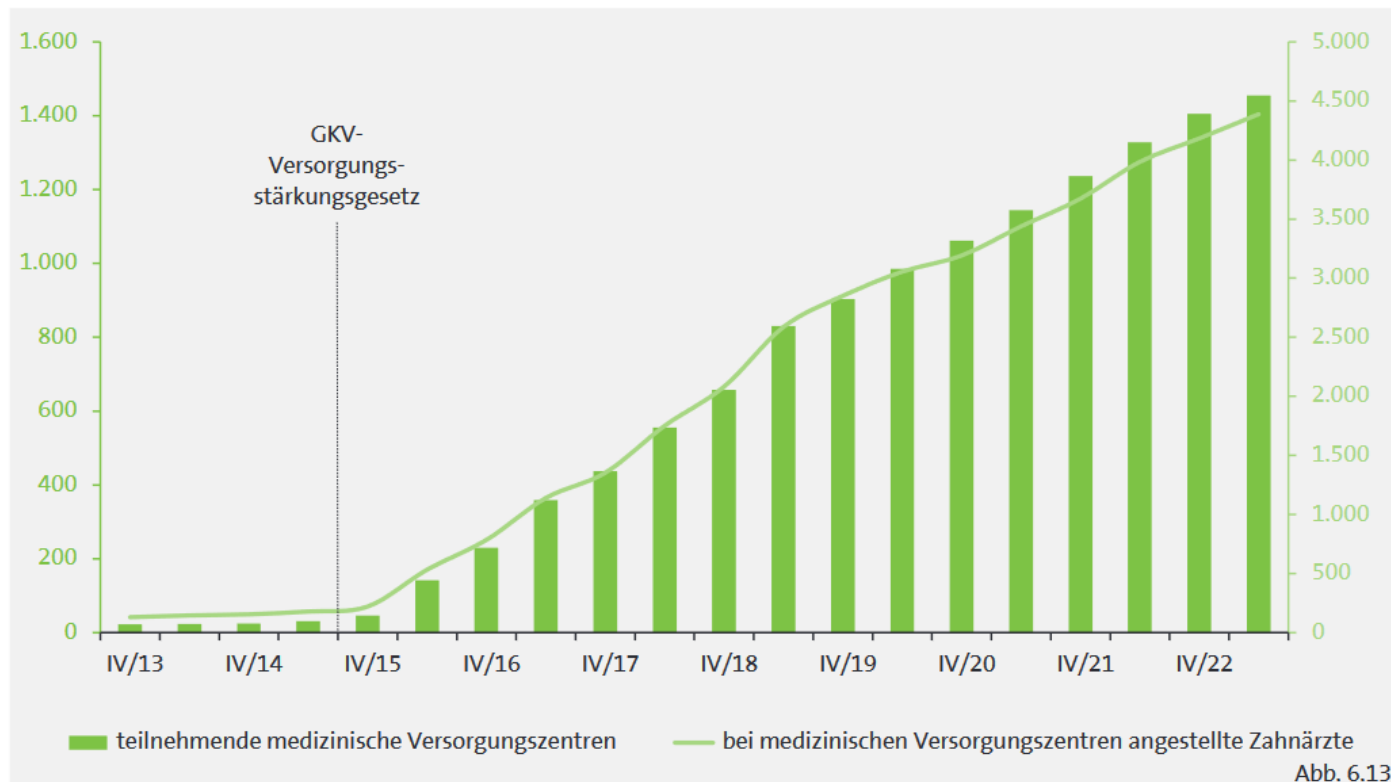
<sup>2)</sup> Berlin-Ost ist ab 1995 unter Alte Bundesländer subsumiert.

<sup>3)</sup> Gesamtzahl der in Praxen und in MVZ angestellten Zahnärzte

Grundlage: Abrechnungsstatistik der KZBV

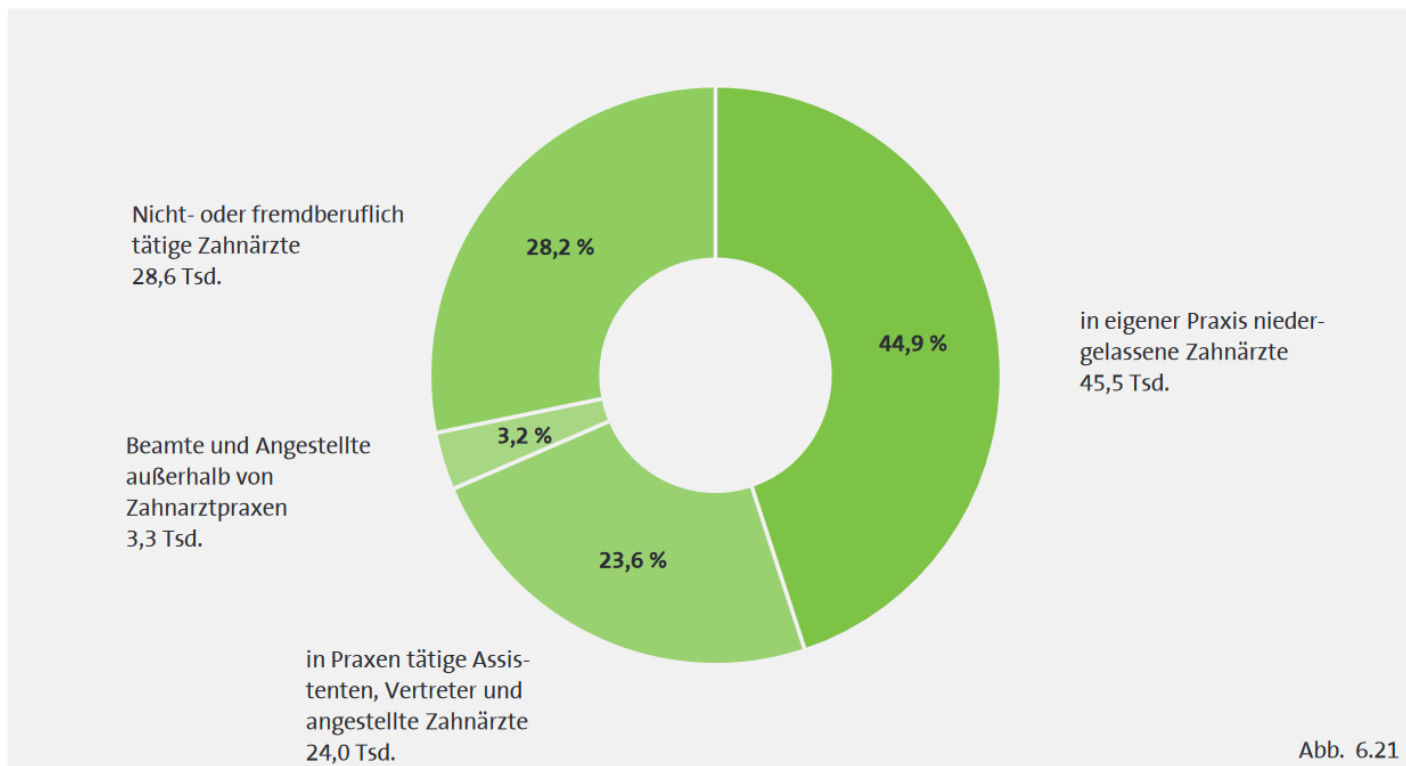
Tab. 6.6

## An der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmende medizinische Versorgungszentren und dort angestellte Zahnärzte – Deutschland



\* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2023

## Zahnärztezahlen (Ist) 2022 – Deutschland differenziert nach der Art der Berufsausübung



\* Quelle: KZBV-Jahrbuch 2023

Aktuell oder bald gehen die Jahrgänge der Babyboomer in den Ruhestand mit gravierenden Auswirkungen auf die Versorgungssituation und die Verkäuflichkeit der Zahnarztpraxen

Wettbewerbssituation I-MVZ

Ländlicher Raum

Angestellte Ärztinnen und Ärzte

**Unterschiede** bei Ärzten und Zahnärzten bei Bedarfsplanung und Zulassungssperren

Bei Ärzten deutlich komplizierter und risikoträchtiger

Eingeschränkte Veräußerbarkeit bei Zulassungssperren mit Risiko „Verkauf zum Verkehrswert“

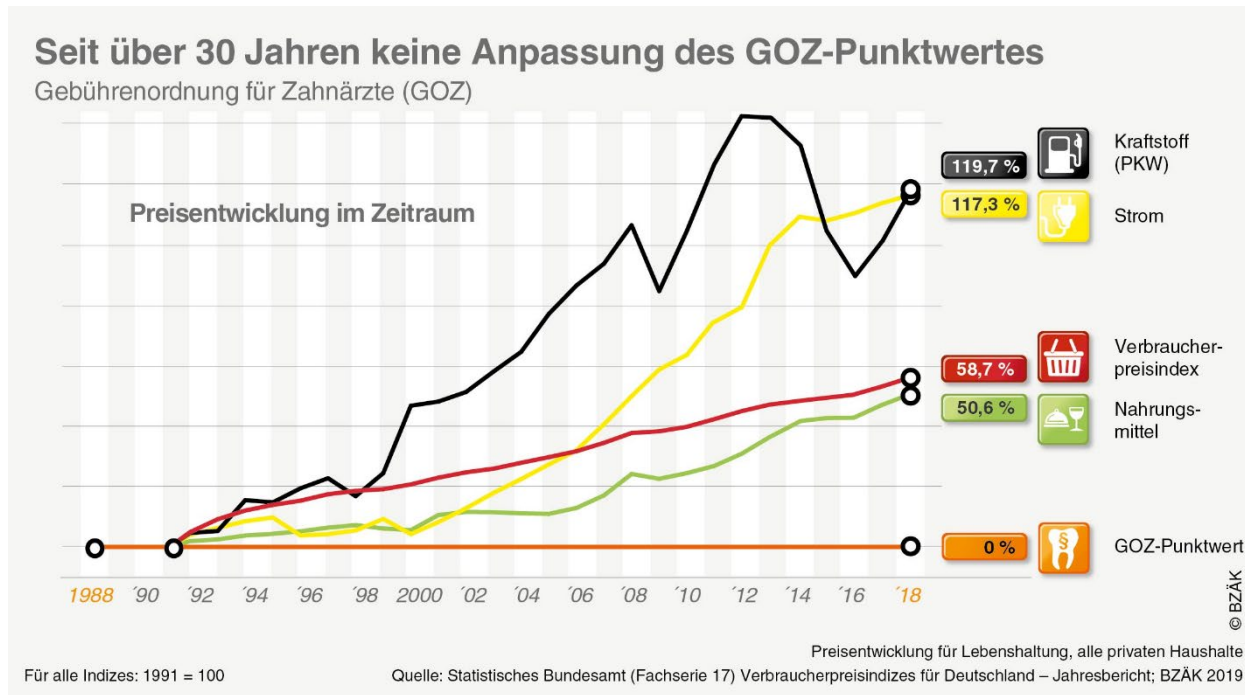
## II. GOÄ/GOZ – aktuelle Entwicklungen

### Grundlage GOZ = § 15 ZHG:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die zahnärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Zahnärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.“

## Ist-Situation:

Punktwert der GOZ seit 1988 unverändert



## GOZ und Bundesverfassungsgericht – wenig Licht im Tunnel ....

### Verfassungsbeschwerde Prof. Zuck 2001

(Nichtannahme- Beschluss vom 13.02.2001 (1 BvR 2311/00):

#### Prof. Zuck:

Nichtanpassung des Punktwertes sei nicht durch die Ermächtigung des § 15 ZHG gedeckt. Zudem sei die Kostensituation von Beihilfe und PKV im Rahmen des § 15 ZHG nicht zu berücksichtigen.

#### Begründung BVerfG Nichtannahme:

Der Beschwerde käme keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, wobei die Annahme auch nicht zur Durchsetzung der vom Beschwerdeführer als verletzt gerügten Rechte angezeigt sei.  
**Eine Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten sei nicht ersichtlich, solange der Zahnarzt von den Gestaltungsmöglichkeiten, die ihm die GOZ eröffne, keinen Gebrauch mache.**

## GOZ und Bundesverfassungsgericht – wenig Licht im Tunnel ....

### Verfassungsbeschwerde Prof. Ratajczak 2012

(Nichtannahme- Beschluss vom 17.04.2013 ohne Begründung)

- Kernfokus lag dabei darin, dass dem Verordnungsgeber **Untätigkeit** vorgeworfen wurde.
  - Die Bundesregierung könne sich nicht einfach durch ihr Untätigbleiben aus der Verantwortung ‚stehlen‘
  - Nullnummer 1988 und Nullnummer 2012 beim Punktwert (der doch seit 1988 die Aufgabe übernehmen sollte, die wirtschaftliche Entwicklung aufzufangen).
  - Der Verordnungsgeber könne eine Berufsgruppe, deren Honorierung er gesetzlich regelt, 46 Jahre lang nicht ignorieren, ohne die Verfassung zu verletzen.
-

## GOZ und Bundesverfassungsgericht – ein Lichtblick ....

### Verfassungsbeschwerde Dr. Gerd Mayerhöfer/Düsseldorf 2004

Entscheidung 25.10.2004 (1 BvR 1437/02):

„Der Beschwerdeführer hat als ausschließlich privat tätiger Zahnarzt keine Möglichkeit, Leistungen außerhalb der Gebührenordnung für Zahnärzte anzubieten und abzurechnen. Geht man davon aus, dass der 2,3-fache Steigerungssatz der Gebührenordnung der Vergütung entsprechender Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, besteht innerhalb des - ursprünglich deutlich weiter bemessenen - gesetzlichen Rahmens wenig Spielraum für die Berücksichtigung qualitativer Besonderheiten. **Wo aber wegen des besonderen Aufwandes einer Leistung eine angemessene Vergütung durch den vorgegebenen Gebührenrahmen nicht mehr gewährleistet ist, bedarf es einer Öffnungsklausel, die im Einzelfall ein Abweichen von der Gebührenordnung erlaubt. Damit wird sichergestellt, dass dem Leistungserbringer nicht unangemessen niedrige Vergütungssätze oder von ihm abgelehnte Leistungsstandards zugemutet werden.**“

## Aktuelle Entwicklungen

### Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

#### Gebührenordnungen für Ärzte und für Zahnärzte jetzt novellieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die aktuell gültige Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), die als Rechtsverordnung der Bundesregierung erlassen wurde, stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1982 und wurde 1996 lediglich teilnovelliert. Im Jahr 2020 wurden nur drei Leistungen und Gebühren der ärztlichen Leichenschau angepasst. Die alten Gebührenordnungsziffern bilden daher weder Leistungsinhalt und -umfang noch den damit verbundenen Aufwand adäquat ab. Dies bestätigte auch die Bundesregierung selbst in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur möglichen Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte vom 11. August 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/3103 (siehe hierzu u. a. auch [www.aerzteblatt.de/nachrichten/136744/Bund-bestaetigt-Reformbeduerftigkeit-der-GOAe-Novelle-dennoch-nicht-in-Sicht](http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/136744/Bund-bestaetigt-Reformbeduerftigkeit-der-GOAe-Novelle-dennoch-nicht-in-Sicht)). Dieser Umstand führt wiederholt zu massiven Abrechnungstreitigkeiten, die nach Überzeugung der Verfasser mit einer grundsätzlichen Überarbeitung künftig vermieden werden könnten. Aufgrund der jahrzehntelang ausgebliebenen Anpassung an die realen Kostenentwicklungen bestehen außerdem inzwischen erhebliche Disparitäten im Bewertungsgefüge, die besonders zu Lasten von Gesprächsleistungen und anderen zwendungsintensiven Leistungen gehen. Auch dies unterstreicht die Notwendigkeit einer Novelle.

Auch die im Wesentlichen aus dem Jahr 1987 stammende Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), die im Jahr 2011 überarbeitet wurde, ist mittlerweile nicht mehr zeitgemäß (siehe z. B. [www.bzaek.de/goz/gebuehrenordnung-fuer-zahnaerzte-goz.html](http://www.bzaek.de/goz/gebuehrenordnung-fuer-zahnaerzte-goz.html)). Die abrechenbaren Honorare entsprechen längst nicht mehr den Entwicklungen im zahnärztlichen Bereich. Auch entspricht der Punktwert noch dem Kostenniveau der zweiten Hälfte der 1980er Jahre.

**GOÄ – wie geht es weiter?**

## PM BÄK und PKV-Verband 29.05.2025

„Der Weg zu einer neuen GOÄ ist frei – nun steht die Politik in der Verantwortung“

„Der 129. Deutsche Ärztetag hat heute mit sehr großer Mehrheit den Vorstand der Bundesärztekammer beauftragt, die gemeinsam mit dem PKV-Verband entwickelten Entwürfe zu einer novellierten Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) an das Bundesgesundheitsministerium zu übergeben. Der Ärztetag fordert das Bundesgesundheitsministerium auf, die Novellierung der GOÄ auf dieser Grundlage unverzüglich einzuleiten. Dazu erklären Dr. Klaus Reinhardt, Präsident der Bundesärztekammer, und Dr. Florian Reuther, Direktor des PKV-Verbandes:

„Der heutige Beschluss des Deutschen Ärztetages ist ein wichtiges gemeinsames Signal für die Handlungs- und Kompromissfähigkeit der ärztlichen Selbstverwaltung, der Privaten Krankenversicherung und der Beihilfeträger für eine zukunftsfähige Privatmedizin. Das Ziel leistungsgerechter Honorare für Ärztinnen und Ärzte bei bezahlbaren Beiträgen für privat Versicherte ist zu einem wirksamen Ausgleich gebracht worden. (...)

# **Honorarvereinbarungen**

**Honorarvorschuss, Abtretungen, Ratenzahlungen**

**Rabattgewährung**

**Terminvereinbarungen – Ausfallhonorar**

**Rechtsweg für Honorarklagen**

# 1. Honorarvereinbarungen - Grundlagen

## Grundlage GOZ = § 15 ZHG:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die zahnärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Zahnärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.“

## Möglichkeiten im Bereich der GOZ:

- **Bepreisung des „GOZ-Gebührenkatalog“** den die Politik immer möglichst kostenneutral haben möchte ....
- **§ 2 Abs. 1 GOZ** („Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden“).

Setzt persönliche Absprache im Einzelfall voraus. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.

- **Steigerungsmöglichkeit innerhalb Gebührenrahmens** (Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes) nach **§ 5 GOZ**.

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein.

## Bei GOZ u.a. ausgeschlossen:

### Vereinbarung Stundenhonorar

**Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl** (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder **eines abweichenden Punktwertes** (§ 5 Absatz 1 Satz 3) unzulässig (§ 1 Abs. 1 Satz).

**Unterschreitung Einzelsatz** (auch wettbewerbsrechtlich) unzulässig. Ausnahme einzelne Urteile (u.a. KG Berlin) und pro bono Behandlung.

**Pauschalpreise regelmäßig unzulässig** (außer bei Verlangensleistungen, bei „Einkaufsmodellen“ Krankenkassen, u.a. besondere ambulante Versorgung?).

## GOÄ/GOZ bei MVZ – Pauschalpreise zulässig?

- **OLG Frankfurt** (Beschl. v. 21.09.2023 – 6 W 69/23) und **LG Duisburg** (Urt. v. 15.12.2022 – 12 O 190/21) keine Bindung MVZ-GmbH an ärztliche und zahnärztliche Gebührenordnungen – damit Pauschalhonorare möglich.
- **Der BGH** – III ZR38/23) hat dieser Bewertung Absage erteilt, womit eine Krankenhausträger-GmbH an die Vorgaben der GOÄ gebunden ist.
- **Laut BGH setze der in § 1 Abs. 1 GOÄ beschriebene Anwendungsbereich nicht voraus, dass Vertragspartner des Patienten ein Arzt sei, sondern dass die Vergütung für die beruflichen Leistungen eines Arztes geltend gemacht werde.** Daher finde die GOÄ auch dann Anwendung, wenn der Behandlungsvertrag mit einer juristischen Person geschlossen würde und ambulante Leistungen durch Ärzte erbracht würden. **Durch die Bezugnahme auf die juristischen Personen sind somit neben den Krankenhausträgern auch Privatkliniken, MVZ- oder Ärzte-GmbHs erfasst.**
- Bei der ärztlichen Gebührenordnung handele es sich um ein für alle Ärzte geltendes **zwingendes Preisrecht.**

## Beispiele Rechtsprechung – Preisbindung und Ausnahmen

- Urteil des **Kammergericht Berlin** vom 31.08.2007 (5 W 253/05), wonach die Mindestgebührensätze – ausnahmsweise – unterschritten werden dürfen („Kinderprophylaxeprogramm“)
- Urteil des **VG Mainz** vom 28.11.2001 (KF 345/01.MZ), wonach Tierärzte gegen ihre Berufspflichten verstoßen, wenn sie zu niedrige Gebühren erheben
- Urteil des **LG Flensburg** vom 04.03.2009 (6 O 30/09), wonach nicht ersichtlich sei, dass die Unterschreitung des Mindestgebührensatzes ausnahmsweise gerechtfertigt sein könne („99 Cent PZR“)

## Schriftform bei Honorarvereinbarungen und Digitalisierung

Für die Abrechnung von Leistungen gibt es ein bisweilen zu beachtendes **Schriftformerfordernis**:

**Mehrkostenvereinbarung** bei Zahnfüllungen die über die Regelversorgung hinausgehen - § 28 Abs. 2 Satz 4 SGB V

Vor Beginn der Behandlung ist immer eine **schriftliche Vereinbarung** zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen, **wobei die Unterschrift nicht durch eine digitale Unterschrift ersetzt werden kann. Fehlt es hieran oder entspricht eine Vereinbarung nicht dem strengen Formerfordernis, ist die Vereinbarung nichtig, also unwirksam. Das heißt, Sie haben dann auch keinen Zahlungsanspruch mehr auf die eigentlich vereinbarte Vergütung.**

Ein Verstoß gegen die Schriftform einer Mehrkostenvereinbarung ist zugleich ein **Verstoß gegen vertragszahnärztliche Pflichten** (Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.11. 2018. Az.: L 11 KA 14/16).

## Schriftform bei Honorarvereinbarungen und Digitalisierung

### **Vereinbarung über eine abweichende Gebührenhöhe § 2 Abs. 1, Abs. 2 GOZ**

Auch bei einer solchen Vereinbarung, kann die Unterschrift nicht durch eine digitale Unterschrift ersetzt werden.

Bei einem Verstoß kann Zahlungsanspruch nicht durchgesetzt werden.

### **Vereinbarung über die Behandlung auf eigene Kosten § 8 Abs. 7 Satz 3 BMV-Z**

Es gilt das vorgenannte entsprechend.

# Schriftform bei Honorarvereinbarungen und Digitalisierung

## Private Zusatzleistungen

- Gehen zahnärztliche Leistungen über die notwendige zahnmedizinische Versorgung hinaus, muss dies einschließlich der entsprechenden GOZ-Vergütung in einem Heil- und Kostenplan (HKP) gem. § 2 Abs. 3 GOZ schriftlich vereinbart werden.
- Auch hier kann die Unterschrift nicht durch eine elektronische Unterschrift ersetzt werden. Geschieht das nicht, ist die entsprechende Vereinbarung nach einem Urteil des Landgericht Flensburg Urteil vom 20.01.2021 (Az. 3 O 190/17) nichtig und der Behandler hat keinen Vergütungsanspruch bezüglich der „andersartigen“ Versorgung.

# Schriftform bei Honorarvereinbarungen und Digitalisierung

## Unterschrift per Unterschriftspad

Soweit der Gesetzgeber keine Schriftform bzw. keine Unterschrift eines Patienten unter einer Vereinbarung fordert, ist eine Unterzeichnung per Unterschriftenpad rechtlich möglich.

## Elektronisches Antrags- und Genehmigungsverfahren (EBZ) im Zusammenhang mit dem eHKP

Die Anlage 2 des Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) sieht unter Abschnitt 1 Nr. 3 „Patienteninformation“ vor:

„Im elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahren informiert der Vertragszahnarzt den Patienten in schriftlicher Form (Formular 3c oder Formular 3d der Anlage 14a BMV-Z) über die geplante Behandlung. Es wird dem Vertragszahnarzt empfohlen, die Behandlung erst nach Unterschrift des Patienten unter die Patienteninformation bei der Krankenkasse zu beantragen.“

Nach dem Wortlaut wird dem Vertragszahnarzt demnach lediglich empfohlen, die Behandlung erst nach Unterschrift des Patienten unter die Patienteninformation bei der Krankenkasse zu beantragen. Über die Form der Unterschrift wird hingegen keine Regelung getroffen.

Die vorgenannte Bestimmung im BMV-Z lässt daher grundsätzlich Raum für die Verwendung einer Unterschriftenpads.

## 2. Honorarvorschuss, Abtretungen, Ratenzahlungen

### Honorarvorschuss

- § 614 BGB regelt die Fälligkeit der zahnärztlichen Vergütung.
- **Hiernach kann das Honorar erst nach Erbringen der Dienstleistung beansprucht werden und wird fällig, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne von § 10 GOZ erstellt wird.** Jedoch ist § 614 BGB dispositiv, d. h. im Wege einer individualvertraglichen Abrede kann eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung getroffen werden. Somit wäre es möglich, auch Vorauszahlungen mit dem Patienten zu vereinbaren.
- Allerdings darf der Vertragszahnarzt seine Leistungen nicht von einer Vorleistung des Versicherten abhängig machen. **Hiermit wird untersagt, die Erbringung der eigenen zahnärztlichen Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.** Erklärt sich der Patient mit einer Vorauszahlung nicht einverstanden, so bleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 614 BGB.

## 2. Honorarvorschuss, Abtretungen, Ratenzahlungen

### Honorarvorschuss

- Aus Gründen der Rechtsklarheit wie der Beweissicherung sollten Vorauszahlungsvereinbarungen schriftlich getroffen werden, selbst wenn das Gesetz für eine solche Vereinbarung keine Schriftform fordert.
- **Mit Hilfe einer schriftlichen Vereinbarung kann vereinbart werden, dass der Patient verpflichtet ist, die seitens des Behandlers zu verauslagenden Material- und Laborkosten unabhängig von den Erstattungsleistungen seines Versicherers vorab zu bezahlen.**

## 2. Honorarvorschuss, Abtretungen, Ratenzahlungen

### Abtretung Erstattungsansprüche

#### PKV/Beihilfe-Bereich

- Eine Abtretung von Erstattungsansprüchen des Patienten z.B. gegen den privaten Krankenversicherer zur Sicherung des zahnärztlichen Honorars ist grundsätzlich möglich.
- Zu bedenken ist, dass die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der privaten Krankenversicherer regelmäßig ein **Abtretungsverbot** beinhalten. Das Gleiche gilt für die Beihilfebestimmungen der Beihilfestellen. Eine Abtretungsvereinbarung entgegen diesem Abtretungsverbot ist letztendlich rechtsunwirksam.

#### GKV-Bereich

- Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ist zu beachten, dass nach § 53 SGB I eine Abtretung im **wohlverstandenen Interesse** des Berechtigten liegen muss. Dabei muss es sich nicht lediglich um ein wirtschaftliches, sondern auch um ein rechtliches Interesse handeln.

## 2. Honorarvorschuss, Abtretungen, Ratenzahlungen

### Ratenzahlung und Stundung

- Bisweilen kann der eigentlich zahlungswillige Patient die geschuldete Honorarbetrag nicht vollständig mit einer Zahlung auszugleichen.
- In diesen Fällen bleibt dem Behandler oftmals keine andere Möglichkeit, als dem Patienten den Betrag zu stunden.
- In solchen Fällen sollten **Ratenzahlungsvereinbarungen** getroffen werden, deren Kernstück aber auch die **Verzinsung** der gestundeten Beträge sein muss.
- **Wichtig** ist immer, dass der Patient in der Ratenzahlungsvereinbarung auch **anerkennt**, einen bestimmten Betrag aus der konkreten zahnärztlichen Behandlung zu schulden. **Dies hat insbesondere den verfahrensrechtlichen Vorteil, dass man im Falle einer streitigen Auseinandersetzung unmittelbar aus der Ratenzahlungsvereinbarung klagen kann und dass materiell rechtliche Einwendungen des Patienten aus der zahnärztlichen Behandlung keine Rolle spielen.**

## 2. Honorarvorschuss, Abtretungen, Ratenzahlungen

### Lastschriftverfahren – kartengestützter Zahlungsverkehr

- Durch das Lastschriftverfahren (auch kartengestützter Zahlungsverkehr) kann der Honorarbetrag unmittelbar bei der Bank des Patienten eingezogen werden.
- Mit der Einzugsermächtigung weist der Patient auch seine Bank an, den vereinbarten Geldbetrag an die Praxis zu überweisen.

Für das traditionelle Lastschriftverfahren werden benötigt:

- Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) von der Bank
- in in der Praxis vorrätiges Formblatt, das der Patient mit unterschreibt.

### 3. Rabattgewährung

- **Verlosung** von PZR und Bleaching möglich?
- **Rabattaktionen** bei Privatleistungen möglich?
- **Erlass** von Behandlungskosten möglich?

## 3. Rabattgewährung

### Preisnachlässe bei Patienten

*Fälle – Beispiele:*

- „Zahnersatz-Sommeraktion“  
(Urteil des VG Münster vom 07.10.2009 – Az.: 5 K 777/08) :

Zahnkronen und Brücken zum Nulltarif

(Bei Festzuschuss plus 30 % Bonus)

Nicht jeder kann sich noch Zahnersatz leisten.

Wir bieten deshalb in einer Sommeraktion bis Ende September kostenfreien bzw. preiswerten  
Zahnersatz an.

(Aus deutschem Meisterlabor)

Praxis Dr. ... & Partner

Ihre Partner für faire Konditionen in ... (Ort).

Rufen Sie uns an: ...

## 3. Rabattgewährung

### Preisnachlässe bei Patienten

*Fälle – Beispiele:*

Werbung mit „Zahnersatz ohne Zuzahlung“ und „Zahnersatz garantiert 40 % günstiger“ auch mit Sternchenhinweis unzulässig

(Urteil des OLG Düsseldorf vom 10.08.2010; Az.: I-20 U 52/10)

#### **OLG Düsseldorf:**

„Die Werbeaussagen bezüglich "Zahnersatz 40% günstiger" sind nach § 3 Abs. 1, Abs.2, § 5 Abs. 1 Nr. 2 UWG als irreführende geschäftliche Handlungen unzulässig, wenn nicht dargetan wird, auf welchen Grundpreis sich die 40%ige Ersparnis bezieht. Bei einer Preisgegenüberstellung - wie hier - darf der in Bezug genommene Preis nicht mehrdeutig sein . Das ist hier aber der Fall.“

## 3. Rabattgewährung

### Preisnachlässe bei Patienten

*Fälle – Beispiele:*

„Verlosung PZR & Zahnbürsten“

*(Urteil des BVerfG vom 01. Juni 2011 – Az.: 1 BvR 233/10 , Az.: 1 BvR 235/10)*

- „Auch soweit der Beschwerdeführer Zahnbürsten und Patientenratgeber als Preiseangeboten hat, ist nicht anzunehmen, dass die Weitergabe dieser Produkte Gemeinwohlinteressen beeinträchtigen könnte. Gleiches gilt für die professionelle Zahnreinigung, die mangels anderer Hinweise als nützliche und die Zahngesundheit fördernde Leistung, deren Erbringung für den Patienten mit keinen nennenswerten gesundheitlichen Risiken verbunden ist, zu bewerten sein dürfte.“

## 3. Rabattgewährung

### Preisnachlässe bei Patienten

*Fälle – Beispiele:*

„Verlosung Bleaching“

Urteil des BVerfG vom 01. Juni 2011 – Az.: 1 BvR 233/10 , Az.: 1 BvR 235/10)

„Nicht abschließend kann dagegen beurteilt werden, ob der Gutschein für das „Bleaching“ es rechtfertigt, die Verlosung insgesamt als berufswidrig einzustufen. Denn falls Behandlungen verlost werden, die mit einem mehr als nur geringfügigen Eingriff in die körperliche Integrität verbunden sind, können schutzwürdige Interessen betroffen sein.“

## 4. Terminvereinbarungen – Ausfallhonorar

- Es ist ärgerlich, wenn ein Patient nicht erscheint. In den meisten Praxen ist es aufgrund des Bestellsystems nicht möglich, in der Zwischenzeit einen anderen Patienten zu behandeln, womit das Praxisteam bisweilen Stunden unproduktiv auf den nächsten Patienten warten muss.
- Ein Anspruch auf ein Ausfallhonorar kommt, wenn
  - der Zahnarzt eine durchorganisierte Bestellpraxis führt
  - ein Leerlauf in der Praxis entsteht, der sich nicht umgehen lässt
  - mit dem Patienten eine bestimmte Zeit für die Behandlung vereinbart wurde

## 4. Terminvereinbarungen – Ausfallhonorar

- Aus Beweisgründen sollten zeitintensive Behandlungen und die Behandlung unzuverlässiger Patienten zusätzlich abgesichert werden.
- Zu diesem Zweck ist es ratsam, mit dem Patienten eine Vereinbarung zu treffen, wonach dieser verpflichtet ist, das Honorar für die im Behandlungstermin vorgesehenen Leistungen zu zahlen, wenn er am Behandlungstermin ohne rechtzeitige Information nicht erscheint.

## 4. Terminvereinbarungen – Ausfallhonorar

### Externe Terminverwaltungsdienste

- Am 16. 06.2025 hat die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) per Beschluss ein „Positions-papier zum datenschutzkonformen Einsatz von Dienstleistern für Online-Terminbuchungen und das Terminmanagement“ veröffentlicht, das klare Anforderungen an den datenschutzkonformen Einsatz von Dienstleistern bei der Online-Terminbuchung für Heilberufspraxen formuliert.
- Die Nutzung externer Dienstleister zur Online-Terminbuchung sei grundsätzlich zulässig. Einer gesonderten Zustimmung der Patienten bedürfe es hierfür nicht. Voraussetzung sei eine DSGVO-konforme Auftrags-verarbeitungsvereinbarung gem. [Art. 28 DSGVO](#) (AVV). Patienten müssten außerdem gem. [Art. 13 DSGVO](#) in transparenter Form über die Einbindung des Dienstleisters informiert werden.
- Neben der digitalen Terminbuchung sollte auch immer eine alternative Buchungsoption bestehen (z.B. telefonisch oder vor Ort).

## 4. Terminvereinbarungen – Ausfallhonorar

### Externe Terminverwaltungsdienste

- Eine pauschale Übermittlung aller Stammdaten aus einem Praxisverwaltungssystem (PVS) sei demgegenüber unzulässig. Die Übermittlung der Patientendaten zur Terminbuchung beschränke sich auf die – zuvor genannten – zur Wahrnehmung des konkreten Termins erforderlichen Daten.
- Terminerinnerungen (z.B. per SMS oder E-Mail) seien für die Wahrnehmung des konkreten Termins nicht erforderlich. Die Kontaktdaten der Patienten dürften zu diesem Zwecke nur nach entsprechender Information und Einwilligung verarbeitet werden.
- Patientendaten, die im Rahmen der Auftragsverarbeitung nach [Art. 28 DSGVO](#) zum Zwecke der Terminbuchung an den Dienstleister übermittelt werden, darf dieser nicht zu eigenen Zwecken nutzen. Dies gilt sowohl für statistische Auswertungen als auch werbliche Nachrichten.

## 5. Rechtsweg für Honorarklagen

### Generelle Zuständigkeit der Landgerichte auch bei Honorarstreitigkeiten

- Seit 01.01.2026 ist eine gesetzliche Neuregelung in Kraft getreten, die weitreichende Folgen für Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie andere Heilberufe, u.a. auf ihre Honorarforderungen hat.
- Hiernach sind die Landgerichte ab 01.01.2026 ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich in Streitigkeiten aus Heilbehandlungen zuständig sind.
- Anwaltszwang - Mit der Neuregelung entfällt die Möglichkeit für Zahnarzt und Patient Ansprüche bis zu dem für Amtsgerichte geltenden Wert des Streitgegenstandes - ab 01.01.2026 liegt dieser bei 10.000 Euro – in Eigenregie ohne Anwalt geltend zu machen oder abzuwehren.

## 5. Rechtsweg für Honorarklagen

### Generelle Zuständigkeit der Landgerichte auch bei Honorarstreitigkeiten

Konsequenzen:

- Für den Zahnarzt als auch für den Patient wird es u.U. problematisch werden einen Rechtsanwalt zu finden, der die Vertretung vor dem Landgericht bei kleineren Streitwerten zu den gesetzlichen Gebühren übernimmt (z.B. bei einer Honorarforderung aus einer PZR-Behandlung). So betragen bei einem Gegenstandswert von z.B. 500,00 Euro im Landgerichtsprozess die eigenen Anwaltskosten 232,78 Euro und das Prozessrisiko liegt bei 529,79 Euro.
- Option Auslagerung Forderungsmanagement mit Mahnwesen
- Abtretung Forderung – Factoring (u.a. auch wegen Fachkräftemangel, Liquiditätssicherung, Auslagerung des Mahnwesens).
- Vorschuss für die zahntechnische Leistung
- Lastschrift – auch kartenbasiert

## III. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

### Was ist das ??? .....

Zum **28. Juni 2025** wird das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft treten, das die europäische Richtlinie zur Barrierefreiheit (European Accessibility Act, kurz: EAA) umsetzt.

Ziel ist es, allen Menschen Teilhabe am Wirtschaftsleben zu ermöglichen.

### III. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

#### Das Wichtigste zuerst:

- Nach § 3 Abs.1 BFSG muss ein **jeder Wirtschaftsakteure, der eine Dienstleistung anbietet oder erbringt, dies barrierefrei machen**. Dies gilt mit Blick auf Verbraucher und Nutzer, aber nicht im B2B-Verhältnis.
- **Ausgenommen:** sog. Kleinstunternehmer (§ 2 Nr. 17 BFSG), das ist ein Unternehmen, **welches weniger als zehn Personen beschäftigt** und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft.
- Nach §15 BFSG besteht die Möglichkeit sich von des Bundesfachstelle für Barrierefreiheit als **Kleinstunternehmer** beraten zu lassen, um seine Dienstleistung dennoch barrierefrei anbieten zu können. Man möchte es damit Kleinunternehmen explizit erleichtern den Anforderungen gerecht zu werden.

### III. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

#### Welche Produkte und Dienstleistungen sind z.B. gemeint?

- Hardwaresysteme (zum Beispiel Computer, Tablets, Laptops) einschließlich Betriebssysteme für diese Hardwaresysteme
- E-Book-Lesegeräte
- Webseiten
- Apps
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr (zum Beispiel Websites und Apps, über die Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen vertreiben wie beispielsweise Onlineshops).

### III. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

#### Wann sind Produkte oder Dienstleistungen barrierefrei?

- Produkte oder Dienstleistungen sind nach dem BFSG barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.
- Was dies jeweils bedeutet, ergibt sich aus der **Barrierefreiheitsstärkungsverordnung**, die sowohl allgemeine Vorgaben auch zu Verpackungen, Anleitungen sowie Schnittstellen und Funktionalität von Produkten als auch Vorgaben für bestimmte Produkte und Dienstleistungen enthält.
- **Grundsätzlich muss eine Wahrnehmung immer über mindestens zwei Sinne möglich sein (also zum Beispiel das Vorlesen schriftlicher Informationen).**

### III. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

#### Welche Praxen betrifft das BFSG?

- Online-Services auf der Website: Enthält die Website oder verwendete Geräte in der Praxis interaktive Funktionen für Patienten, z.B. Online-Terminbuchung, Kontakt- oder Anamneseformulare, gilt sie als "Dienstleistung im elektronischen Geschäftsverkehr" und fällt damit in den Anwendungsbereich des BFSG.
- Kleinstunternehmen-Ausnahme: Kleine Praxen unterhalb der genannten Schwellen ( $\leq 10$  Mitarbeiter und  $\leq 2$  Mio. € Umsatz) sind laut Gesetz vorerst ausgenommen.

Achtung: Werden jedoch digitale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse angeboten (z.B. eine Online-Terminvergabe im Internet), ist Barrierefreiheit dennoch zu empfehlen – nicht zuletzt, um allen Patienten gerecht zu werden und rechtliche Grauzonen zu vermeiden.

### III. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

#### Wird jeder Mitarbeiter gezählt – Vollzeit/Teilzeit?

- Das BFSG erklärt selbst nicht, wie man die Beschäftigtenzahl berechnet.
- Hierzu werden die Artikel 2 und 5 der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen und der dort beschriebenen Methodik herangezogen.
- Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem Unternehmen einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. Eine JAE entspricht einer Vollzeitkraft über ein ganzes Jahr. Teilzeitkräfte, Saisonbeschäftigte oder Aushilfen zählen anteilig.
- Nicht mitzuzählen sind Auszubildende, Praktikanten, Langzeitabwesende (z. B. Elternzeit, Sabbatical, Langzeiterkrankung)

# III. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

## Website barrierefrei machen?

Eine barrierefreie Praxis-Website zu erstellen, erfordert die Einhaltung bestimmter technischer und inhaltlicher Standards., die im verankert sind, u.a.:

- **Klare Navigation:** Eine übersichtliche, gut strukturierte Navigation ermöglicht es allen Nutzern, sich zurechtzufinden. Menüs und Links sollten eindeutig beschriftet sein. Die Seite muss vollständig mit der Tastatur bedienbar sein (für Nutzer, die keine Maus verwenden können).
- **Alt-Texte für Bilder:** Alle Bilder und Grafiken auf der Website sollten mit aussagekräftigen Alternativtexten (Alt-Tags) versehen sein. So können Screenreader-Technologien den Inhalt der Bilder vorlesen, z.B. für blinde oder sehbehinderte Patienten.
- **Gute Lesbarkeit**

## III. Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

### Website barrierefrei machen?

- **Medien barrierefrei:** Bei Videos oder PDFs müssen Untertitel bzw. Alternativtexte bereitgestellt werden (z.B. Formulare)
- Neben diesen Kernpunkten fordert das BFSG auch eine sogenannte **Barrierefreiheitserklärung** auf der Website. In dieser leicht auffindbaren Erklärung werden Besucher darüber informiert, wie barrierefrei Ihr Online-Angebot ist und welche Bereiche ggf. noch eingeschränkt sind. Eine solche Erklärung ist für alle BFSG-betroffenen Unternehmen Pflicht und sollte regelmäßig aktualisiert werden.

## **IV. Update Datenschutz Cybersicherheit**

---

## Worum geht es beim Datenschutz/Begriffserklärungen

### **Prinzip „des Verbots der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt“/Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung**

- Personenbezogene Daten dürfen nicht verarbeitet werden, wenn diese Verarbeitung nicht erlaubt ist.
- Erlaubnistatbestände:
  1. Eindeutige und freiwillige Einwilligung eines Betroffenen bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (wichtig: Einwilligung kann und darf durch betroffene Person widerrufen werden);
  2. Ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung aufgrund vertraglicher Erfüllungsverpflichtung (z.B. zur Durchführung einer Bestellung) oder Gesetz (z.B. § 630 f BGB, Dokumentation der Behandlung, Aufbewahrungsfristen);
  3. Der Verantwortliche oder ein Dritter hat ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung, welches die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen überwiegt.(z.B. zur Abwehr zivilrechtlicher Inanspruchnahme)

## Worum geht es beim Datenschutz/Begriffserklärungen

### **Beispiele Verarbeitung personenbezogener Daten in Arztpraxis:**

- Dokumentation der Behandlung
- Ausstellen von Rezepten, Überweisungen, AUs etc.
- E-Mail-Kommunikation mit Bezug zu personenbezogenen Daten
- Nutzung von Software oder analogem System zur Verwaltung von Patienten-/Personalakten
- Zusammenarbeit von Abrechnungsdienstleistern
- Aufnahme und Archivierung von Röntgenbildern

## Datenschutz und Schweigepflicht

- Das neue Datenschutzrecht verpflichtet zur Vertraulichkeit. Zahnärzte sind darüber hinaus zur absoluten Verschwiegenheit über die Behandlung ihrer Patienten verpflichtet. Ein Verstoß dagegen aber auch strafbewehrt (§ 203 StGB).
- Auch das Praxispersonal, welches mit Patientendaten in Berührung kommt, unterliegt der Schweigepflicht (begründet durch § 3 Abs. 2 BerufsO ZÄK Nordrhein, Arbeitsvertrag, Verschwiegenheitsverpflichtungserklärung des Mitarbeiters).
- Die ärztliche Schweigepflicht gilt gegenüber nächsten Angehörigen, anderen Behandlern und natürlich gegenüber anderen Patienten.
- „Befugt“ ist die „Offenbarung“ an Dritte (von wenigen gesetzlichen Ausnahmen abgesehen) nur bei entsprechender Entbindung von der Schweigepflicht.

# Cyberangriffe

## Einführung

Ergebnis einer repräsentativen Forsa-Umfrage für den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) unter 200 Ärzten und 100 Apothekern:

- 88 Prozent sehen Cyberkriminalität als Nachteil der Digitalisierung.
- 44 Prozent der Ärzte und Zahnärzte sagten, sie hielten grundsätzlich auch Arztpraxen für gefährdet, für die eigene Praxis sahen aber nur 17 Prozent diese Gefahr.

### **Weil:**

- „Unsere Daten sind nicht interessant für Cyberkriminelle“ (45 Prozent)
- „Meine Praxis ist zu klein“ (56 Prozent)
- „Unsere Computersysteme sind umfassend geschützt“ (80 Prozent).

## Einführung

### **Gerade den letzten Punkt widerlegte die GDV:**

- Für ihren Report ließ sie einen Cyberexperten in einer Stichprobe die IT-Sicherheit von 25 Praxen prüfen. 22 der 25 Praxen konnte er innerhalb kürzester Zeit kompromittieren, nur eine hatte einen funktionierenden Notfallplan.
- Auch die Argumente „zu uninteressant“ und „zu klein“ ziehen leider nicht. Zahnarzt- und Arztpraxen sind schon wegen der Patientendaten, die sich bei ihnen ansammeln, ein äußerst attraktives Ziel.
- Viele Angreifer gehen dabei gar nicht zielgerichtet gegen einzelne Einheiten vor, sondern nutzen stattdessen Sicherheitslücken, die viele Unternehmen betreffen könnten, kleine wie große. Ihre für diese Lücken programmierte Schadsoftware senden die Hacker an eine möglichst große Verteilergruppe, etwa per Mail.

## Einführung

### **IT-Sicherheit in der Arztpraxis – Irrtümer:**

- Irrtum 1: 100% Sicherheit
- Irrtum 2: Die besten Sicherheitstools verschaffen uns eine umfassende Absicherung
- Irrtum3: Unsere Abwehrmaßnahmen reichen gegen Angriffe der Hacker aus
- Irrtum 4: Überwachung ist alles (Wer die rechtliche Voraussetzungen kontrolliert und durchsetzt ist vor Angriffen geschützt)
- Irrtum 5: Wir haben dafür fähige Leute, die kümmern sich

## Einführung

# IT-Sicherheit in der Arztpraxis – Begriffserklärungen:

### **Phishing:**

Bei Phishing-Angriffen handelt es sich um betrügerische E-Mails, Textnachrichten, Telefonanrufe oder Websites, die darauf abzielen, Menschen dazu zu verleiten, Malware herunterzuladen und vertrauliche Informationen weiterzugeben.

### **Ransomware**

Ransomware, auch Erpressungstrojaner, Erpressungssoftware, Kryptotrojaner oder Verschlüsselungstrojaner, sind Schadprogramme, mit deren Hilfe ein Eindringling den Zugriff des Computerinhabers auf Daten, deren Nutzung oder auf das ganze Computersystem verhindern kann.

### **Spoofing**

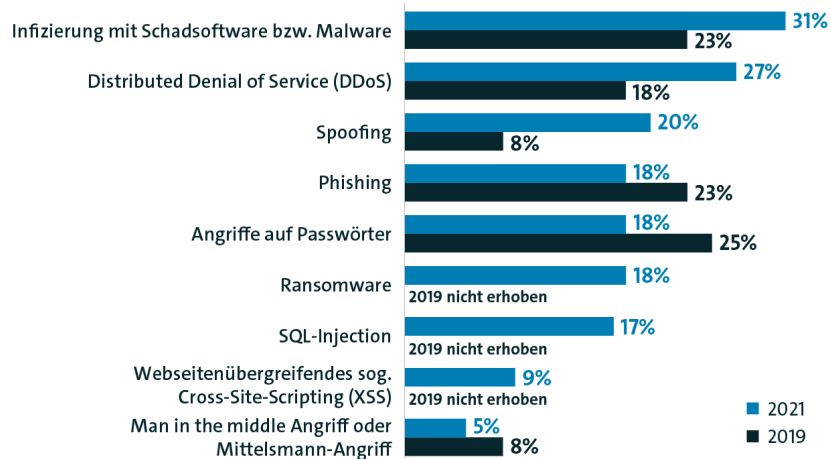
Spoofing ist ein Cyberverbrechen, bei dem sich eine Person als vertrauenswürdiger Kontakt oder als vertrauenswürdiges Unternehmen ausgibt, um an sensible persönliche Daten zu gelangen. Beim Spoofing geht es darum, die Identität von bekannten Kontakten, das Design bekannter Marken oder die Adressen vertrauenswürdiger Websites zu kopieren und sich zunutze zu machen.

# Einführung

## IT-Sicherheit in der Arztpraxis

### Cyberangriffe betreffen nahezu 9 von 10 Unternehmen

Welche der folgenden Arten von Cyberangriffen haben innerhalb der letzten 12 Monaten in Ihrem Unternehmen einen Schaden verursacht?



Cyberangriffe haben bei **86%** der Unternehmen einen Schaden verursacht – **2019** waren es erst **70%**.

Basis: Alle befragten Unternehmen (2021: n=1.067; 2019: n=1.070); Mehrfachnennungen in Prozent, 2017 und 2019: innerhalb der letzten zwei Jahre  
Quelle: Bitkom Research 2021

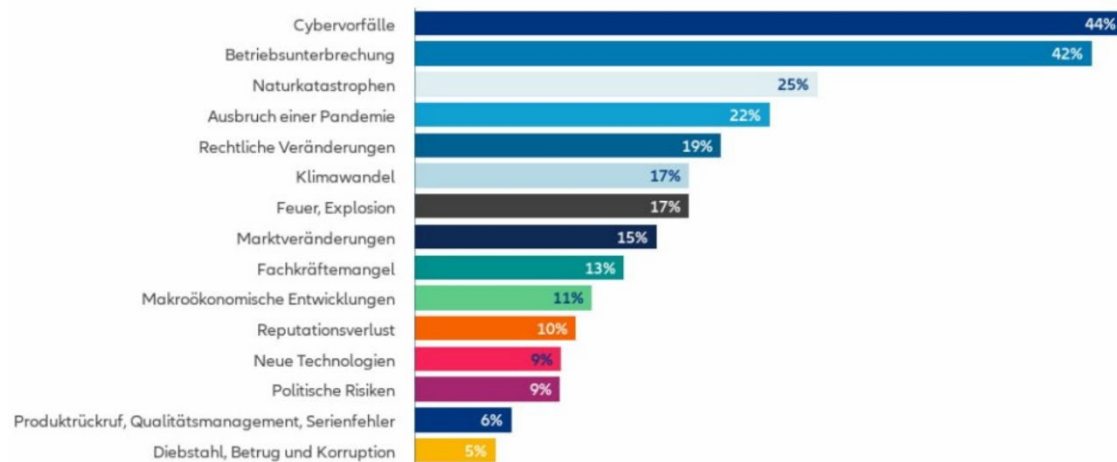
## IT-Sicherheit in der Arztpraxis

### Top 10 Geschäftsrisiken weltweit in den vergangenen 10 Jahren

Allianz Risk Barometer 2013 - 2022

Diese Grafik zeigt, wie sich die Sichtweise **ausgewählter** Top-Risiken in den letzten 10 Jahren verändert hat (% der Antworten). Nicht alle Risiken, die in der jährlichen Umfrage genannt wurden, erscheinen in dieser Grafik, da sich Risiken und Kategorisierungen im Lauf der Zeit verändert haben. Um die Top-Risiken für jedes Jahr nach Rangfolge zu sehen, klicken Sie auf: [Allianz Risk Barometer](#).

◀ 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022



## IT-Sicherheit in der Arztpraxis – Typische Problemfelder

- Telematikinfrastruktur stellt Praxen vor prozessuale und technische Herausforderungen
- Nicht verschlüsselte Patientendaten
- Rudimentäre IT-Absicherung und mangelhafte Backup Konzepte
- Administratives Rechtekonzept oft nicht umgesetzt
- Selten etabliertes Update- oder Patchmanagement, sodass veraltete Software genutzt wird
- Geringe Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Daten
- Firewall und Antivirens Scanner häufig nur mangelhaft implementiert

## **IT-Sicherheit in der Arztpraxis – kein Selbstzweck:**

- Dokumentationspflichten – Abrechenbarkeit der Leistungen und Haftungsfälle
- Schweigepflicht – auch Einbindung von Dienstleistern
- Gesetzliche Verpflichtungen als Vertragsarzt
- Verpflichtungen aus DSGVO und BDSG

## Beispiel: Datenschutz und Schweigepflicht

- **Der Arzt muss zudem schauen, dass seine Daten vor fremden Zugriffen gesichert sind.** Er kann die Daten ohne Absicherung nicht einfach in einer Cloud abspeichern oder per E-Mail unverschlüsselt verschicken.\*

\* <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/e-mail-verschluesselung-pflicht-fuer-apotheker-aerzte-und-rechtsanwaelte/>

- **Er muss auch für Sicherheit durch eine geeignete Firewall, VPN-Tunnel sorgen.** Hier kann er schnell Fehler machen. Es gibt hier Risiken\*\*

\*\* [https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/medizin/arztpraxis/171101\\_Selbst\\_Check.pdf](https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/medizin/arztpraxis/171101_Selbst_Check.pdf)

## **Digitalisierung der Arztpraxen - Beispiele:**

- Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) – Anbindung an Telematikinfrastruktur
- Elektronische Patientenakte (ePA)
- Kommunikation im Medizinwesen (KIM): eArztbrief, eAU
- eHBA
- Elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren – Zahnärzte
- eRezept
- Notfalldatenmanagement (NFDM) und elektronischer Medikationsplan (eMP)

## Handlungsfelder für Arzt- und Zahnarztpraxen:

### § 32 DSGVO (Technische und organisatorische Maßnahmen – „TOMs“)

Beispiele:

- Regelmäßige Backups
- Firewalls
- Verschlüsselung/Pseudonymisierung von E-Mails bei Versand von Gesundheitsdaten
- Geeignete Passwörter für jeden Mitarbeiter nach aktuellen Empfehlungen (Buchstaben-/Zeichenkombinationen gelten langsam als überholt...), noch besser: Zwei-Faktor-Authentifizierung
- Löschvorgaben
- Einbruchsicherungsmaßnahmen
- Regelmäßige Belehrung der Mitarbeiter über die in der Praxis durchzuführenden TOMs...
- Internetseite nach DSGVO-Vorgaben anpassen

## Handlungsfelder für Arzt- und Zahnarztpraxen:

- Datenschutzbeauftragter
- Auftragsdatenverarbeitung
- Einbindung externer Dienstleister
- Absicherung Praxis-IT
- Absicherung Cyberrisiken

## **Handlungsfelder für Arzt- und Zahnarztpraxen:**

**Die Absicherung und Vorsorge der Praxis ist ein zentraler Baustein der Cyberstrategie.**

### **IT Audit:**

Prüfung vor Ort oder remote (falls machbar) durch einen unabhängigen IT-Spezialisten, der die Praxis IT und Organisation dokumentiert und auf Fehlerquellen hinweist, die z.B. in Abstimmung mit der IT-Firma der Praxis behoben werden.

## **Handlungsfelder für Arzt- und Zahnarztpraxen:**

Die Absicherung und Vorsorge der Praxis ist ein zentraler Baustein der Cyberstrategie.

### **Cyberversicherung:**

- **Vorraussetzung für eine Cyberversicherung ist, dass man analysiert hat, wie die Praxis hinsichtlich der IT-Sicherheit steht (u.a. Firewall, Konzept Backups, Umfang der Datenverarbeitung).**
- **Versicherungen haben hier umfangreiche Fragebögen, die man besser zusammen mit seinem IT-Fachmann und Versicherungsexperten ausfüllt, um nicht unbewusst fehlerhafte Angaben zu machen.**
- **Die Cyberversicherung macht nur Sinn, wenn die Praxis korrekt erfasst wird und die IT-Infrastruktur vernünftig aufgestellt ist. Macht man hier falsche Angaben, so wird eine Versicherung im Schadensfall im Zweifel nicht eintreten (sogenannte vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung)**
- **Die Abstimmung mit den bestehenden Praxisversicherungen wie Berufshaftpflicht-, Inhalts-, Elektronik- und Betriebsunterbrechungsversicherung, sowie Rechtsschutzversicherung sollte bei der Zusammenstellung der Cyber-Versicherung berücksichtigt werden, damit es nicht zu unnötigen teuren Doppelversicherungen kommt.**

## **V. Aktuelles aus dem Arbeitsrecht**

---

## Nachweisgesetz – Auswirkungen auf alte und neue Arbeitsverträge

Am **01.08.2022** ist mit dem **neuen Nachweisgesetz** die entsprechende EU-Vorgabe für Arbeitsbedingungen in Kraft getreten.

# Nachweisgesetz – Auswirkungen auf alte und neue Arbeitsverträge

## Mindestanforderungen an Vertragsbedingungen (1)

- der **Name** und die **Anschrift** der Vertragsparteien
- der **Zeitpunkt des Beginns** des Arbeitsverhältnisses
- bei **befristeten Arbeitsverhältnissen**: das Enddatum oder die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses
- der **Arbeitsort** oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an **verschiedenen Orten** beschäftigt werden oder seinen Arbeitsort frei wählen kann
- eine kurze Charakterisierung oder **Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit**
- sofern vereinbart, die **Dauer der Probezeit**

# Nachweisgesetz – Auswirkungen auf alte und neue Arbeitsverträge

## Mindestanforderungen an Vertragsbedingungen (2)

- die **Zusammensetzung** und die **Höhe des Arbeitsentgelts** einschließlich der Vergütung von Überstunden, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts, die jeweils getrennt anzugeben sind, und deren Fälligkeit sowie die Art der Auszahlung
- die vereinbarte **Arbeitszeit**, vereinbarte **Ruhepausen** und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter **Schichtarbeit** das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen

## Nachweisgesetz – Auswirkungen auf alte und neue Arbeitsverträge

### Mindestanforderungen an Vertragsbedingungen (3)

- sofern vereinbart, die **Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen**
- die **Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs**
- **ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung,**
- **wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers;** die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist
- dass bei der **Kündigung des Arbeitsverhältnisses** von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage

# Nachweisgesetz – Auswirkungen auf alte und neue Arbeitsverträge

## Fristen und Form

- Für Arbeitnehmer, **die bereits vor dem 01.08.2022** beschäftigt wurden gilt: **Den Arbeitgeber trifft nur dann eine Unterrichtungspflicht, wenn der Arbeitnehmer eine dem neuen NachwG entsprechende schriftliche Ausfertigung über die wesentlichen Vertragsbedingungen verlangt.** In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Unterrichtung spätestens am siebten Tag nach der Aufforderung durch den Arbeitnehmer vorzunehmen.
- **Schriftform**, d.h. eigenhändige Unterschrift beider Parteien auf demselben Dokument.

## Bürokratieentlastungsgesetz – Erleichterungen bei Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen

Das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) wurde am 26.09.2024 vom Bundestag beschlossen. Ab dem 1.01.2025 traten wichtige arbeitsrechtliche Änderungen in Kraft:

- Das BEG IV bringt für Arbeitgeber Erleichterungen mit sich. **Insbesondere die Einführung der Textform als Alternative zur bisher verbreitet vorgeschriebenen Schriftform stellt eine zentrale Änderung durch das BEG IV dar.**
- In vielen arbeitsrechtlichen Regelungen war bisher die Schriftform vorgeschrieben. Seit dem 01. 01.2025 wird in einigen Bereichen diese Schriftform durch die Textform ersetzt. **Damit ist eine eigenhändige Unterschrift nicht mehr erforderlich. Es genügt, dass dem Dokument entnommen werden kann, wer die Erklärung abgeben möchte.**
- **Nicht aufgehoben wurde die Schriftform für das Aussprechen einer Kündigung und den Abschluss eines Auflösungsvertrags (Aufhebungsvertrag).**
- Bei der Textform muss die Erklärung so lesbar sein, als wenn sie auf Papier abgegeben worden wäre. Sie darf nach dem Absenden nicht sofort wieder „verschwinden“, sondern muss durch die Empfangenden aufbewahrt oder gespeichert werden können. Die oder der Empfangende muss zudem in der Lage sein, die Erklärung unverändert wiederzugeben. **Diese Bedingungen erfüllen unter anderem E-Mails.**

# Bürokratieentlastungsgesetz – Erleichterungen bei Abschluss und Beendigung Arbeitsverträge

## Arbeitsbedingungen in Textform

Die im sogenannten **Nachweisgesetz** festgelegten wesentlichen Arbeitsbedingungen können künftig in **Textform** abgefasst und auf elektronischem Wege an den Arbeitnehmer übermittelt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass das Dokument für den Arbeitnehmer zugänglich ist sowie gespeichert und ausgedruckt werden kann. Zudem muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Empfangsbestätigung auffordern. **Die Option, Arbeitsbedingungen weiterhin in Schriftform zu verlangen, bleibt jedoch erhalten.**

## Arbeitsverträge und Änderungsverträge in Textform

Arbeitsverträge sowie Änderungen von Arbeitsbedingungen können nunmehr auch in Textform abgeschlossen oder übermittelt werden. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die vertraglichen Inhalte bereits in Textform vorliegen. Für Arbeitnehmer besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, die Ausstellung eines schriftlichen Nachweises zu verlangen. **Das Schriftformerfordernis bleibt im Sinne des § 14 Abs. 4 TzBfG für befristete Arbeitsverhältnisse bestehen.**

Praxistipp: Versendet der Arbeitgeber die wesentlichen Arbeitsbedingungen bzw. den Arbeitsvertrag, der diese Angaben enthält, beispielsweise per E-Mail an den Arbeitnehmer, muss der Arbeitgeber die E-Mail mit der Empfangsbestätigungsfunktion ausstatten.

# Bürokratieentlastungsgesetz – Erleichterungen bei Abschluss und Beendigung Arbeitsverträge

## **Arbeitszeugnisse in elektronischer Form**

Zudem ist es zukünftig möglich, dass Arbeitgeber Arbeitszeugnisse in elektronischer Form ausstellen können, sofern das Zeugnis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird. Praktisch könnte die klassische schriftliche Ausstellung jedoch weiterhin vorherrschen, da die Anforderungen an elektronische Signaturen zeit- und kostenintensiv sein können.

## **Anträge auf Elternzeit und Teilzeit in Textform**

Arbeitnehmer können Anträge auf Elternzeit oder Teilzeit seit dem 01.01.2025 in Textform stellen. Arbeitgebern ist es ebenfalls möglich, auf solche Anträge ebenfalls in Textform zu reagieren und eine mögliche Ablehnung auf diesem Weg zu begründen.

## Bürokratieentlastungsgesetz – Erleichterungen bei Abschluss und Beendigung Arbeitsverträge

### **Aushangpflichten: Auch digital statt physisch**

**Informationen, die bisher physisch im Unternehmen ausgehängt werden mussten, können jetzt elektronisch bereitgestellt werden.** Voraussetzung dafür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den Informationen haben, etwa über ein firmeneigenes Intranet.

**Neu ist, dass Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine Kopie des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie relevanter Rechtsverordnungen bereitstellen müssen.** Neu ist, dass dies nicht mehr zwingend durch Aushang erfolgen muss. Diese Regelung gilt auch für das Jugendarbeitsschutzgesetz, wonach Arbeitgeber beispielsweise die Anschrift der Aufsichtsbehörde oder die Arbeitszeiten und Pausen von Jugendlichen elektronisch bereitstellen dürfen.

## Beschäftigungsverbot wegen Stillzeit (1)

### ➤ Stillzeit und Beschäftigungsverbot?

- Arbeitgeber hat nach § 10 MuSchG auch zu prüfen, ob für die stillende Frau oder ihr Kind eine Gefährdung besteht, die besondere Schutzmaßnahmen, eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes – oder eben den Ausspruch eines Beschäftigungsverbots erforderlich macht.
- Für die Prüfung gilt ein ähnlich strenger Maßstab wie für das Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft, sodass in den meisten Zahnarztpraxen eine Beschäftigung der stillenden Mutter auf einem nicht infektionsfreien Arbeitsplatz in der Regel nicht möglich sein wird.
- Der Arbeitgeber kann dann erneut die Erstattung des von ihm zu bezahlenden Lohns über das (U2-Umlageverfahrenbeantragen.

## Beschäftigungsverbot wegen Stillzeit (2)

### ➤ **Rechtsprechung zur Stillzeit**

- **Zeitliche Begrenzung des Anspruchs?**
- **Formalien zur Geltendmachung**
- **Wo sind die Grenzen?**

## Stillzeit über ein Jahr?

### Urteil SG Nürnberg 04.08.2020 (AZ: S 7 KR 303/20):

- Beschäftigungsverbot bei BAG auch über das 1. Lebensjahr wegen Stillzeit und Anspruch auf Erstattung des gezahlten Mutterschutzlohns. Könne ein Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausschließen, dürfe er die schwangere oder stillende Frau nicht weiter beschäftigen.
- Anspruch sei auch nicht auf die ersten 12 Monate nach der Geburt der Kinder begrenzt. In § 18 MuSchG sei eine derartige Befristung nicht enthalten.
- Für einen Extremfall, in dem ersichtlich die Stillzeit auf einen nicht mehr den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entsprechenden Zeitrahmen ausgedehnt werde, seien hier keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich.

## Stillzeit – Mutterschutzlohn für Zahnärztin ohne Attest?

### **SG Frankfurt am Main (SG, Beschl. v. 24.11.2020 – S 34 KR 2391/20 ER):**

- Frage Erstattung von monatlichen Mutterschutzlohnkosten für eine stillende Zahnärztin.
- Ein Beschäftigungsverbot, als gesetzliche Voraussetzung eines Anspruchs nach § 18 S. 1 MuSchG, sei vorliegend nicht glaubhaft gemacht worden.
- Die Arbeitnehmerin habe kein ärztliches Attest über den konkreten Stillumfang und die Stillzeiten während ihrer Arbeitszeit vorlegen können.

## Neues zur Gefährdungsbeurteilung bei Stillzeit

### **LAG Baden-Württemberg (Az. 11 SaGa 1/21) – Beschluss im Rahmen einstweiliger Rechtsschutz**

- Frage, ob der Arbeitsplatz für eine Oralchirurgin wegen unverantwortbarer Gefährdungen mit einem Beschäftigungsverbot auch noch während der Stillzeit versehen werden muss.
- Im Ergebnis sprach das LAG im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nur ein Beschäftigungsverbot für die Arbeit mit Amalgam aus, oralchirurgische und zahnärztliche Tätigkeiten an sich jedoch nicht.
- Es sei zu berücksichtigen, dass die Empfehlungen des Ad-hoc-Arbeitskreises Stillschutz nicht nur von den Vertretern der Länder erarbeitet worden sind, sondern auch u.a. in Zusammenarbeit mit dem RKI, dem Bundesinstitut für Risikobewertung und der Nationalen Stillkommission. Diese Grundlage vermochte die Oralchirurgin mit ihren Darlegungen nicht zu entkräften.

## Stillzeit angestellter Zahnärztinnen – Einschränkende Arbeitshilfe der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg

- Für die Verhängung eines Beschäftigungsverbotes wegen Stillzeit ist nach dem Mutterschutzgesetz eine sogenannte Gefährdungsbeurteilung erforderlich.
- In Baden-Württemberg wurde im Dezember 2023 eine Arbeitshilfe der Regierungspräsidien zu diesem Thema auf einen neuen Stand gebracht, die die Anlässe für die Verhängung eines Beschäftigungsverbotes wegen Stillzeit in Zahnarztpraxen sehr eingegrenzt sieht.
- Demnach sei in einer Zahnarztpraxis in aller Regel die Weiterbeschäftigung der stillenden Mutter eines reifgeborenen und immunologisch gesunden Säuglings mit geeigneten Schutzmaßnahmen möglich. Im Detail geht die Arbeitshilfe insbesondere auf biologische Gefährdungen durch Infektionskrankheiten wie z.B. HIV, Hepatitis B und C oder Varizella-Zoster und diesbezüglich umzusetzende Schutzmaßnahmen ein.
- In Bezug auf Amalgam spricht sich die Arbeitshilfe zur Vermeidung des Risikos einer systemischen Aufnahme von Quecksilber und dessen Anreicherung in der Muttermilch dafür aus, dass durch stillende Zahnärztinnen entsprechende Füllungen nicht vornehmen. Ein Behandlungszimmer sei zudem nach jeder Behandlung mit Amalgam ausreichend zu lüften. Beim Bearbeiten, d.h. Polieren oder Entfernen von Amalgamfüllungen sei primär nur von einer Aerosolexposition auszugehen, die durch technische Schutzmaßnahmen wirksam reduziert werden könne.

## Stillzeit angestellter Zahnärztinnen – Versagung betrieblichen Beschäftigungsverbot

### Beispiel:

- Arbeitsmediziner kommt nach Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis, dass eine Tätigkeit als Zahnärztin unter Berücksichtigung gängiger Schutzmaßnahmen zumutbar ist.
- Begründung, u.a.: Infektionsgefahr, könne durch das zusätzliche Tragen „zugelassener genormter Atemschutzmasken (z.B. FFP2/3; partikelfilternde Halbmaske) unter Beachtung der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250), der DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ sowie der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sowie das Tragen der Persönlichen Schutzausrüstung (z.B. Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkittel)“ begegnet werden. Insoweit stelle insbesondere die Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppen 2 oder 3 keine unverantwortbare Gefährdung dar.

## Stillzeit angestellter Zahnärztinnen – Versagung betrieblichen Beschäftigungsverbotes

Bereich Humanmedizin – dort speziell die gefahrenträchtigere Tätigkeit der Thoraxchirurgin – auf Stillbeschäftigungsverbote im Rahmen der Gleichbehandlung zu verzichten, weil die bisherige Praxis arbeitsmedizinisch nicht tragbar sei.

Veröffentlichung Thieme-Verlag aus 2023 mit dem Titel „*Operieren in der Schwangerschaft und Stillzeit (OpidS) in der Thoraxchirurgie – ein interdisziplinäres Konsensuspapier*“, in der es auf Seite 1 wörtlich heißt:

„Die Mehrzahl der thoraxchirurgischen Eingriffe kann in der Schwangerschaft und Stillzeit vorgenommen werden. Eine risikostratifizierte Positivliste fasst thoraxchirurgische Eingriffe mit potenziell vertretbarem Risiko in der Schwangerschaft und Stillzeit zusammen.“

# Weitere Themen

## Einbindung externer Mitarbeiter in Schweigepflicht?

### Neufassung § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

- Zahnarztpraxen benötigen bisweilen Dienstleistungen von Fremdfirmen, wie z.B. eine IT-Firma, die bei EDV-Problemen konsultiert wird, oder einen Abrechnungsspezialisten. Bei diesen Tätigkeiten wird bisweilen auch Einblick in hochsensible Patientendaten genommen.
- § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt den Schutz von Geheimnissen vor unbefugter Offenbarung sicher, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut werden.
- Berufsgeheimnisträger trifft im Rahmen von Outsourcing die Pflicht, dass die extern einbezogene Person ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wird. Die Verletzung dieser Pflicht ist strafbewehrt, wenn die einbezogene Person unbefugt ein Geheimnis offenbart hat.

# Weitere Themen

## WhatsApp – Unbefugte Weitergabe von Patientendaten und die Konsequenzen

### LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 11.11.2016 (12 Sa 22/16)

- Im konkreten Fall fotografierte eine Mitarbeiterin auf ihrem Bildschirm ein Terminblatt einer Patientin ab und leitete das Foto, mit einem Kommentar versehen, per WhatsApp an ihre Tochter weiter.
- Es stelle grundsätzlich einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses dar, wenn die medizinische Fachangestellte einer Arztpraxis Patientendaten unbefugt nach außen gibt.
- Die Gewährleistung der ärztlichen Schweigepflicht auch durch das nichtärztliche Personal sei grundlegend für das erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient. Eine Abmahnung der Klägerin hätte das Vertrauen der Beklagten in ihre Diskretion nicht wiederherstellen können.

# Weitere Themen

## Pauschalvergütungsabreden für Überstunden

LAG Mecklenburg-Vorpommern (Az. 2 Sa 26721)

- Arbeitsvertragliche Abrede, wonach die Leistung von 10 Überstunden pro Monat mit der vereinbarten Vergütung abgegolten ist, kann Wirksamkeit entfalten.
- Sie war im konkreten Vertrag weder überraschend (§ 305 c BGB) noch benachteiligte sie den Arbeitnehmer unangemessen (§ 307 Abs. 1 BGB). Zudem sind solche Abreden auch bei geringeren Einkommen anwendbar.
- Sittenwidrig (§ 138 BGB) wenn auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Regelmäßig dann, wenn die Arbeitsvergütung nicht einmal zwei Drittel eines in dem betreffenden Wirtschaftszweig üblicherweise gezahlten Tariflohnes erreicht.

## Vortrag als PDF herunterlagern












## RSS Feed

Link kopieren und in Podcast-App einfügen



-  **Episode 05 - Zahnärztlicher Arbeitsvertrag im Fokus** 25.01.2023  
57 Minuten  
Drum prüfe, wer sich ewig bindet ( Ob sich das Herz zum Herzen findet. Der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang). Rechtsanwalt Michael Lennartz im Gespräch mit Zahnärztin Dilara Arslan und Zahnarzt David Lukas Stark über die Initiative young de...
-  **Episode 04 - Wirtschaftlichkeit der Zahnarztpraxis in Zeiten von Inflation, Personalknappheit & Budgetierung** 02.12.2022  
40 Minuten  
Wie richte ich meine Praxis aus? Dipl. Kfm. Christian Brendel und Rechtsanwalt Michael Lennartz im Gespräch
-  **Episode 03 - Praxisbewertung, Auswirkungen Corona & Marktveränderungen** 04.11.2022  
24 Minuten  
Wohin geht die Reise? Dipl. Kfm. Frank Boos und Rechtsanwalt Michael Lennartz im Gespräch
-  **Episode 02 - Risiken & Nebenwirkungen in der Wirtschaftlichkeitsprüfung** 07.10.2022  
24 Minuten  
Risiken & Nebenwirkungen in der Wirtschaftlichkeitsprüfung - Welches hilft Rezept? Rechtsanwalt Detlef Kerber und Rechtsanwalt Michael Lennartz im Gespräch.
-  **Episode 01 - Arztbewertungsportale** 02.09.2022  
22 Minuten  
Arztbewertungsportale - Des einen Freude, des anderen Leid. Mit Michael Lennartz und Bita Foroghi.

## Newsletter Recht lennmed.de



# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!